

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Fetzer Straße 32, IV., Volkshaus
Telephon 7503.

Razellen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzelle oder deren Raum berechnet. - Interate werden nur gegen
vorherige Einlegung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 12.

Sonnabend, den 18. März 1916.

20. Jahrgang.

Die Arbeitslosenversicherung nach dem Kriege.

Mit diesem Thema als kommenden Friedensproblem beschäftigt sich Paul Umbreit in der Zeitschrift: „Die Glocke“. Soweit dieses Problem einen wesentlichen Teil der Ueberführung unserer Volkswirtschaft aus dem Kriegszustand in den Friedenszustand bildet, wie bei der Arbeitsvermittlung, haben die deutschen Gewerkschaften der Besetzung bereits im März v. J. ihre Forderungen unterbreitet und deren Berücksichtigung in der Organisation des Arbeitsnachweises wesentlich grundsätzlich erreicht. Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich zwar zunächst ebenfalls um eine Uebergangsmassnahme vom Krieg zum Frieden, d. h. es gilt darüber hinaus Dauerndes zu schaffen, das seinen Wert im kommenden Frieden erreicht. Für den Uebergang würden zur Not die von Reich, Staat und Gemeinden während des Krieges getroffenen öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen im Zusammenwirken mit der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften ausreichen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden lückenlos und in wirksamem Maße als bisher ihre Pflicht erfüllen. Die gewerkschaftlichen Feststellungen haben ergeben, daß zahlreiche Gemeinden auf diesem Gebiete vollständig verfallen sind und selbst Großstädterverwaltungen den bestehenden Vorwurf nicht scheuten, die Arbeitslosen der eigenen Not und der privaten Wohltätigkeit überlassen zu haben. Vor allem aber entzogen sich die kleineren Stadt- und die Landgemeinden ihrer Fürsorgepflicht, und weder Staats- noch die Reichsunterstützung haben ihr soziales Gewissen gestärkt, weil diese Subventionen immerhin gemeindliche Aufwendungen voraussetzen, die sie auch im geringsten Umfange sparen wollen. Es bedurfte nicht erst der Lebensmittellieferung, um wahre Abgründe sozialer Bewusstlosigkeit zu enthüllen.

Die deutsche Arbeiterschaft erwartet aber nach dem Kriege weit mehr als schwächliche Fürsorgemassnahmen. Sie will ein Vaterland haben, in dem es sich wohllich leben läßt, und dazu gehört nicht zuletzt die Sicherheit vor dem Verhungern. Industrie und Handel werden sich neu entfalten und ihre alten Absatzgebiete wieder erobern, vielleicht auch neue dazu. Aber selbst die glänzendste Entwicklung kann die Arbeiter nicht vor der Gefahr der Arbeitslosigkeit verschonen, die schon vor dem Kriege erschreckende Opfer forderte. Die organisierte Arbeiterschaft hat an Selbsthilfe das Menschenmögliche geleistet und mühsamlich Einrichtungen zur Arbeitslosenunterstützung geschaffen. Ihre Kräfte werden nach dem Kriege in Folge des zu erwartenden schlimmen Uebergangsstadiums völlig erschöpft sein und die längst geforderte Staatshilfe wird zur gebieterischen Pflicht. Die englische Arbeiterschaft erkreuzte sich schon vor dem Kriege einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für die Schwerindustrie. Die deutschen Arbeiter dürfen mit Recht verlangen, im Wettbewerb mit der Arbeiterschaft Englands nicht schlechter gerüstet dazustehen!

Aber mit der Streckung der Unterstützungsmittel der Gewerkschaften durch Mittel von Reich, Staat und Gemeinden ist nur ein Teil der öffentlichen Aufgabe gelöst. Eine dauernde Arbeitslosenversicherung kann in Deutschland sich nicht auf die Selbsthilfe, auch mit staatlicher Förderung, beschränken, sondern muß Anschluß suchen an die großen Systeme der Zwangsversicherung, auf denen die übrige deutsche Arbeiter- und Angehörigenversicherung beruht. Und es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb der Versicherungszwang gerade bei der Arbeitslosenversicherung nicht durchführbar sein oder dauernd ausgeschaltet werden sollte. Nur die obligatorische Versicherung vermag zwischen den besten und den schlechtesten Klassen auszugleichen und den periodisch von Arbeitslosigkeit Betroffenen wirkliche Hilfe zu gewährleisten. Deshalb beschloß auch der Kongress der Internationalen sozialistischen und Gewerkschaftskongress 1910 von der Arbeitervereinigungen verwaltete allgemeine „obligatorische Arbeitslosenversicherung“ und bis zu deren Verwirklichung finanzielle Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Der für die deutschen Gewerkschaften maßgebende Stuttgarter Kongressbeschluss 1902, der sich auf die letztere beschränkt, ist damit zwar nicht aufgehoben, aber als Uebergangsforderung kommentiert.

In der Tat haben sich seit 1902 für die deutschen Gewerkschaften die Verhältnisse derart entscheidend geändert, daß sie in der staatlichen Arbeitslosenversicherung keine Einschränkung oder Benachteiligung mehr zu erdulden brauchen, sobald bei deren Aufbau und Ausgestaltung ihre Interessen berücksichtigt werden. Und sie sind heute die wirtschaftlichen Vertreter der Arbeiterklasse, die bei der gesetzlichen Regelung dieser Aufgabe nicht mehr ausgeschlossen werden können. Um so mehr ist es notwendig, darüber Klarheit zu schaffen, in welcher Richtung eine gesetzliche Regelung der Zwangsarbeitslosenversicherung mit den gewerkschaftlichen Interessen zu vereinbaren wäre.

Als erste Bedingung wäre zu fordern, daß die gewerkschaftlichen Unterstützungskassen neben den Zwangsversicherungen so lange als vollständige Träger der Versicherung anerkannt werden, als sie sich gewissen billigen Anforderungen des öffentlichen Rechts unterordnen. Als solche wären in Betracht zu ziehen: gesonderte Verwaltung der Arbeitslosenversicherung, gewisse Mindestleistungen, nach Eintritt, Höhe und Dauer der Unterstützung, Einreichung der Rechnungsergebnisse an eine staatliche Zentralkasse und Kontrolle der Kassen- und Buchführung durch eine Reichsanzalt. Unter diesen Voraussetzungen haben die gewerkschaftlichen Arbeitslosigkeitskassen den gleichen Anspruch auf Zuschüsse vom Reich wie die neu zu errichtenden Zwangsversicherungen. Die Mitgliedschaft zu einer anerkannten Gewerkschaftskasse würde von der Zwangsversicherung befreiten. Ueber die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus bleibt es den Gewerkschaften unbenommen, ihre Leistungen zu erhöhen. Für die nicht gewerkschaftlich Versicherten sind gesetzliche Zwangsleistungen zu fordern. Der Versicherungszwang muß sich auf alle Arbeiter- und Angestelltenberufe einschließlich der Arbeiterinnen, Heimarbeitenden, Dienstboten und Landarbeiter erstrecken. Anders ist eine allmähliche Ausdehnung auf gewisse, schwieriger zu erfassende Berufe und Kategorien ins Auge zu fassen. Gegenstand der Versicherung ist nur die unfreiwillige Arbeitslosigkeit, sofern sie weder durch Krankheit, Unfall oder Invaldität bedingt, noch durch Streik oder Aussperrung herbeigeführt ist. Besteht die Arbeitslosigkeit nach Wegfall dieser Ursachen fort, so ist ein Versicherungsanspruch begründet. Dieser Anspruch besteht im Empfang einer Selbstunterstützung; er ruht, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die ihm billigerweise zuerkannt werden kann, nachgewiesen wird. Solange können zur Annahme von Arbeiten an an-

bern Orten angehalten werden, Verheiratete nur dann, wenn sie in kürzeren Zwischenräumen zu ihren Familien zurückkehren können oder wenn ihnen die Uebernahmungskosten für die ganze Familie vergütet werden. Nicht tariflich entlohnte Arbeit kann der Arbeitslose ablehnen, ebenso eine durch Streik erledigte Stelle, ohne seinen Versicherungsanspruch zu verlieren.

Die Organisation der Versicherung lehnt sich am besten an die größeren Berufsgruppen an. Dies hat den Vorzug für sich, daß die Selbstverwaltung auf eine sichere und nicht zu eng bemessene Grundlage gestellt wird und das Risiko zunächst der eigenen Berufsgruppe verbleibt, die am ehesten alle Möglichkeiten der Entlastung durch Einschränkung der Arbeitslosigkeit erfassen kann. Innerhalb der größeren Berufsgruppen ist ein gewisser Ausgleich für besonders gefährdete Berufe und Branchen bereits gewährleistet. Ein Ausgleich zwischen den Berufsgruppen kann durch eine Reichszentralkasse, die einen gewissen Anteil aller Versicherungsausgaben als gemeinsame Last aller Gruppen übernimmt und den Gruppen ferner die Möglichkeit der Rückversicherung bietet, herbeigeführt werden. Die Beiträge zu den beruflichen Zwangsleistungen sind von Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen aufzubringen. Das Reich zahlt zu den Versicherungsleistungen einen Zuschuß, entsprechend den Zuschüssen beim Genex System. Die gleichen Zuschüsse erhalten die in gewerkschaftlichen Kassen versicherten Arbeiter. Die Staatsregierungen tragen durch Unterhaltung des Arbeitsnachweises, die Gemeinden durch Gewährung der Bureauräumlichkeiten und freiwillige Zuwendungen (Speisemarken, Wohnungszuschüsse, Reisegelder usw.) zu den Kosten der Arbeitslosigkeit bei. Die Beiträge können nach Einkommensklassen abgestuft werden. Risikoklassen sind zu verwerfen.

Für die beruflichen Zwangsleistungen sind neue Organisationen nach Art von Industrie- und Gewerbevereinigungen zu errichten. Die Unfallversicherungsvereinigungen sind wegen ihrer einseitigen Zusammensetzung aus Unternehmern dazu nicht geeignet; die neuen Organe müssen vielmehr grundsätzlich paritätisch sein. In territorialen Aufbau bezogen können die Berufsvereinigungen als Vorbild dienen. Die unparteiischen Vorstände stellen die Reichsregierung, die Staatsregierungen und bei den beruflichen Organen die Gemeinden. Die beruflichen Organe sind mit den Arbeitsämtern auf öffentlich paritätischen Arbeitsnachweisen möglichst in enge Verbindung zu bringen; sie können die Arbeitsvermittlung auch als paritätische Facharbeitsnachweise selbst übernehmen. Die besoldeten Angestellten der Zwangsversicherungskassen werden von deren paritätischen Organen gewählt; sie unterstehen einer von diesen zu erlassenden Dienstordnung.

Zu den gewerkschaftlichen Versicherungsleistungen, die von den Gewerkschaften allein verwaltet werden, zahlen die Arbeitgeber keinen Beitrag. Diese Kassen erhalten inbessenen vom Reich den gleichen Zuschuß wie die Zwangsleistungen. Vom Zwangsausgleich eines Teiles ihrer Versicherungsleistungen sind sie befreit, doch können sie sich ihrerseits zu gemeinsamer Abdeckung eines Teiles ihrer Risiken zusammenschließen. Sie können auch an der Rückversicherung bei der Reichszentralkasse teilnehmen.

Umbreit schlägt für die Durchführung der gesetzlichen Zwangsversicherung folgende Einteilung vor. In erster Linie kommen die Arbeiter der Baugewerbe, Metall- und Maschinenindustrie, des Bergbaues, Holzgewerbes, Schiffbaues, der Erd-, Stein- und Keramikgewerbe sowie der Textil- und Bekleidungsindustrie in Betracht. Die hierbei gemachten Erfahrungen sind zu berücksichtigen, ehe die Ausdehnung auf weitere Gewerbegruppen erfolgt. Nach zwei bis drei Jahren dürften genügend Erfahrungen gewonnen sein, um auch die Papier- und graphischen Gewerbe, Leder- und Lederwarenindustrie, Gemische Industrie, Nahrungsmittel-, Leuchtstoff-, Industrie und Kleintiergewerbe der Zwangsversicherung zu unterstellen. In weiteren Abständen folgen dann die Angestellten der Industriezweige, der Handels-, Verkehrs- und Versicherungsberufe, Gast- und Schankwirtschaften, Theater, Musik usw. Die Landwirtschaft bedarf besonderer Vorbereitung. Die Gewährung von Reichszuschüssen an gewerkschaftliche Versicherungsleistungen wird durch die Einführung der Zwangsversicherung nicht berührt.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung bedingt auch eine Regelung der Arbeitsvermittlung. Der Arbeitsnachweis ist öffentlich auf paritätischer Grundlage zu organisieren. Die paritätischen Facharbeitsnachweise sind zu den öffentlichen Nachweisen anzuschließen, einseitige Unternehmer- oder Arbeiternachweise dagegen auszuschließen. Die Unternehmer werden durch die Zwangsarbeitslosigkeitskassen angehalten, sowohl alle Entlassungen von Arbeitern oder Angestellten als auch offene Stellen und Stellenbesetzungen dem öffentlichen Arbeitsnachweis oder dem für ihren Bedarf bestehenden paritätischen Facharbeitsnachweis zu melden. Die Vermittlung des öffentlichen oder paritätischen Facharbeitsnachweises kann obligatorisch gemacht werden, wenn folches von der Mehrheit der Arbeiter wie auch der Unternehmer beschlossen wird. Auf die Regelung der Arbeitsvermittlung finden die Grundsätze der vom Reichstage im März 1915 beschlossenen Anträge sämtlicher Gewerkschaftsgruppen Anwendung.

Mit dieser Skizzierung der Grundzüge der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung will Umbreit vor allem der Diskussion über die Frage eine gewisse Richtung geben. Bei der Formulierung der Leitgedanken müßten die gewerkschaftlichen Interessen genügend gewahrt werden. Die Gewerkschaften könnten heute darauf verzichten, der Zwangsversicherung Widerstand entgegenzusetzen. Es käme vor allem darauf an, daß ein entscheidender Schritt zur Organisation der Arbeitslosenversicherung getan wird, und auch der Münchner Gewerkschaftskongress habe darauf das entscheidende Gewicht gelegt. Die Zeit nach dem Kriege ist der günstigste Moment, das Reich zur Erfüllung dieser Ehrenpflicht zu drängen, nachdem der Krieg selbst die Notwendigkeit ausreichender Arbeitslosenunterstützung den weitesten Kreisen zum Bewußtsein gebracht habe. Das Reich könne sich der Lösung der Aufgabe nicht länger entziehen. Die Arbeiterschaft dürfe mit Recht verlangen, daß man ihre Organisationen und ihre sozialen Forderungen genau so hoch würdigt wie diejenigen anderer Klassen.

Was die christlichen Gewerkschaften aus dem Weltkrieg gelernt haben.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die christliche Arbeiter- und Zeitarbeiterzeitung in ihrer Nr. 3 vom 5. Februar einen Artikel, der sich mit den Erfahrungen befaßt, die die christlichen Gewerkschaften in diesem Weltkrieg gemacht haben. Die letzten, so heißt es zuerst die ungeheure Macht der Organisation bei allen Bevölkerungs-

gruppen erkannt. Aber mehr noch: Wir haben in diesem Krieg mit den Andersgestimmten und Andersorganisierten gemeinsam in den Kasernen und in Schützengraben gelegen, haben für gemeinsame große Ziele gemeinsam Blut und Leben aufs Spiel gesetzt. Die Führer der verschiedenen Arbeiterorganisationen sind unter dem Zeichen des Bürgerfriedens so im allgemeinen ebenfalls ganz gut ausgekommen, ohne sich heftig zu bekämpfen. Deshalb hat keiner was von seinen Zielen und seiner Ueberzeugung preisgegeben. Warum sollte nicht auch nach dem Kriege ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Arbeiterverbände möglich sein?

Wir sehen, wie sich die in grundsätzlichen und vielen praktischen Fragen oft sehr verschiedenartigen Organisationen anderer Erwerbsfähigen in den ihnen gemeinsamen Fragen recht friedlich und fröhlich zusammenschließen. Wir sehen heute in allen Fragen, die landwirtschaftliche Interessen betreffen, christliche Bauernvereine und Bund der Landwirte Hand in Hand. Deswegen geht kein einziges Bauernvereinsmitglied zum Bund der Landwirte über und umgekehrt. Nur die Organisationen arbeiten zum Nutzen aller zusammen. Ähnlich sehen wir es in Handel und Gewerbe. Wir vermöchten nicht einzusehen, warum sich nicht auch die Arbeitergewerkschaften gegenseitig als gleichberechtigt und dabeinberechtigt anerkennen könnten unter voller Wahrung der Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Organisationen und unter Achtung der Grundzüge und der Ueberzeugung der andern. Deswegen brauchte der notwendige Konkurrenzkampf nicht aufzuhören. Bei allseitigem guten Willen ließen sich schon Mittel und Wege finden, um Heißsporne hüten und drüben etwas zurückhalten. Es läge im Interesse der gesamten deutschen Arbeiterschaft und des ganzen deutschen Volkes.

Auch aus der Kriegsteuerung und den Vorgängen bei der Lebensmittelversorgung haben wir gelernt. Wir müssen neben dem notwendigen Schutz der Erzeugung und der Vermittlung von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch einen wirksamen Konsumtenschutz haben. Die Konsumgenossenschaften müssen etwas elastischer, den vertriebsgearteten Verhältnissen anpassungsfähiger gestaltet und ganz anders als bisher verbrotet werden. Wir haben in diesem Krieg auch die große Bedeutung des politischen Einflusses für die einzelnen Erwerbsfähigen noch mehr als bisher kennen gelernt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer stärkeren politischen Betätigung der Arbeiterschaft. Wir brauchen deshalb nicht unseren Verband, unsere Gewerkschaft zum politischen Verein zu machen. Aber als Arbeiter wollen wir nicht mehr als bisher mitreden im öffentlichen Leben. Ganz besonders müssen wir in den Gemeinden, in den Kreisrätschen oder dem Distriktrat, in den Provinzialparlamenten, in den Verbänden der einzelnen Bundesstaaten ganz anders als Arbeiter zur Geltung kommen. Erfahrungen und Ergebnisse wie in diesem Kriege wollen wir später nicht wieder mitmachen. Darum Wahlrechtsreform auf der ganzen Linie und Platz überall auch für uns Arbeiter!

Auf die Verteidigungsfrage des deutschen Volkes eingehend, sagt das Blatt weiter, es müßte für eine starke Wehrmacht eingetret werden, ebenso müßten die Arbeiter sich mehr um die Fragen der Weltpolitik kümmern. Es könne den Arbeitern nicht gleichgültig sein, was unter auf der Balkanhalbinsel vorgehe, wer den Ozean, den Ausgang des Golfs von Aden in Händen halte, wen die überseeischen Kabel gehören, wer die Weltmeere beherrsche usw. Wir versagen uns, diesen Gedanken eine kritische Erörterung zu unterziehen, uns interessiert zur Zeit nur die jetzt häufig in christlichen Arbeiterorganen wiederkehrende Betuerung, daß die christlichen Arbeiter Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitern anderer Gewerkschaftseinrichtungen suchen. Zu wünschen ist, daß sie darin nicht wieder erlahmen, sondern auch nach dem Kriege ernsthaft für diese Forderungen eintreten.

Anwerbung skandinavischer Arbeiter für Deutschland.

Aus Kopenhagen wird das folgende Rundschreiben an alle deutschen Arbeitgeberverbände verfaßt:

Bilking, Sehr geehrte Firma! Kopenhagen W.

Verschiedene deutsche Firmen und Fabriken haben hier in Kopenhagen ein Arbeiter-Nachweiskureau errichtet, welches dänische und skandinavische Arbeitskräfte nach Deutschland verschafft, und wird das Bureau von dem Unterzeichneten geleitet. Wir übernehmen es, geeignete Arbeiter jedes Fachs und jeder Branche zu verschaffen, und ist unsere Gebühr dafür 20 Kronen pro Mann. Die Firmen oder Fabriken, welche unser Bureau in Anspruch nehmen, bezahlen jedem eingestellten Arbeiter die Auslagen für Paß und eine Reihe dritter Klasse zum Bestimmungsort im voraus, wogegen der Arbeiter sich verpflichten muß, bei der betreffenden Firma oder Fabrik mindestens zwei Monate tätig zu sein. Sollte der Arbeiter aber aus einem von ihm selbst ausgehenden Grunde seine Arbeit vor zwei Monaten verlassen, werden ihm die obigen Auslagen von seinem Lohn abgezogen. Demnach wird den Arbeitern ein Normallohn (Mindestlohn) garantiert, und ihm ein Akkord in Aussicht gestellt, wodurch er mittels seiner eigenen Tätigkeit seiner Lohn höher bringen kann.

Schließlich erlauben wir uns, zu bemerken, daß das hiesige deutsche Generalkonsulat alle deutschen Firmen und Fabriken, welche hier in Skandinavien Arbeitskräfte suchen, an unser Bureau verweist, wie auch Referenzen von den Fabriken und Firmen, welche wir bereits besetzen, zur Verfügung haben.

Ihrer werten eventuellen Order gern gewärtig, zeichnet
Bilking, Arbeiter-Nachweis-Bureau.

Es kann gewiß nichts schaden, wenn die Gewerkschaften von der Tätigkeit dieses bisher noch nicht genannten Arbeitsnachweiskureau Bilking Kenntnis nehmen, weil Herr Bilking die Vermittlung ja nicht für einen Gotteslohn macht, sondern Löhne für sich und 20 Kr. für jeden vermittelten Arbeiter nach dem heutigen Kursstand mittels deutschen Geldes in Kopenhagen verlangt. Wenn auch in seinem Rundschreiben von einem „Mindestlohn“ die Rede ist, so bedeutet das noch keine nicht einen tariflichen Mindestlohn, sondern allen Anschein nach einen solchen nach freier Vereinbarung mit den angeworbenen Arbeitern. Es dürfte daher wohl im Interesse der Deutschen wie auch der dänischen Arbeiter liegen, wenn sie über die Vermögenssprachen des Herrn Bilking etwas Näheres erfahren.

